

**6. Fachgespräch  
„SDLWindV und Repowering“  
Clearingstelle EEG**

**Repowering aus Sicht der  
der Raumordnung**

Prof. Dr. Wilhelm Söfker  
Ministerialdirigent a. D.

Berlin, 10. September 2010

## *Allgemeine Ziele und Aufgaben*

### **Ausgangslage :**

Aufgrund ihrer Größe sind die für das Repowering geeigneten Anlagen raumbedeutsam, so dass ihre Standorte Gegenstand der Raumordnungsplanung sein können und häufig auch sind

### **Möglichkeiten und Chancen der Raumordnung beim Repowering:**

Prüfung und Festlegung der Neuordnung der Standorte und neuer Standorte für Windenergie in einem größeren Planungsraum

## *Allgemeine Ziele und Aufgaben*

### **Anforderungen des Repowering:**

- Die Errichtung von bestimmten neuen leistungsstarken Windenergieanlagen muss auch aus der Sicht der Raumordnung planungsrechtlich zulässig und damit genehmigungsfähig sein
- Im Zusammenhang mit der Errichtung der neuen Windenergieanlagen müssen bestimmte Altanlagen beseitigt werden

## ***Bedeutung der Raumordnung für die planungsrechtliche Zulässigkeit der neuen Windenergieanlagen***

### **Absicherung der planungsrechtlichen Zulässigkeit:**

Durch den Raumordnungsplan kann die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gesteuert werden:

Ausweisung von sogen. Konzentrationszonen / Windparks – Planvorbehalt im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB.

## ***Bedeutung der Raumordnung für die planungsrechtliche Zulässigkeit der neuen Windenergieanlagen***

### **Unterstützung der Bauleitplanung der Gemeinden**

- Zu beachten: Bindung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)
- Die Festlegungen in den Raumordnungsplänen dürfen der Aufstellung von Bauleitplänen für das Repowering nicht entgegenstehen bzw. sollten diese ermöglichen
- Je nach örtlichen / überörtlichen Verhältnissen und den jeweiligen Repowering-Konzepten sind Änderungen/Ergänzungen in den Raumordnungsplänen erforderlich, die die steuernden Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB haben und Vorgaben für die Bauleitplanung der Gemeinden enthalten

## *Die Absicherung des Repowering im Rahmen der Raumordnung*

### **Repowering = Ersetzen von Altanlagen**

- Konzept: Mit der Errichtung neuer Windenergieanlagen sollen Altanlagen ersetzt, d.h. stillgelegt und rückgebaut werden (vgl. § 30 EEG)
- Die Absicherung des Repowering ist das planerische Ziel für die auf Repowering ausgerichtete Raumordnung

## *Die Absicherung des Repowering im Rahmen der Raumordnung*

**Das „verbindliche“ Repowering kann auf zwei Ebenen erfolgen:**

**(1) Ebene der Raumordnungsplanung**

Ausweisung neuer Standorte im Raumordnungsplan + Raumordnerischer Vertrag

**(2) Ebene der Bauleitplanung der Gemeinden**

Der Raumordnungsplan wird erst wirksam, wenn das Repowering durch die Gemeinden mit ihren Möglichkeiten verbindlich gemacht ist

## ***Zur Begründung der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergie***

### **Häufige Sorge in der Praxis:**

Wird mit der zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergie aus Anlass des Repowering zum Ausdruck gebracht, dass die bisherigen Ausweisungen für die Windenergie nicht ausreichend und damit fehlerhaft gewesen sind?

### **Antwort: Nein!**

- Ist eine ausreichende Darstellung von Flächen erfolgt, ist der Planungsträger nicht gehindert, zu einem späteren Zeitpunkt in einem weiteren Schritt zusätzliche Flächen auszuweisen (BVerwG)
- Die Neuordnung der Standorte für Windenergie aus Anlass des Repowering kann nicht als Korrektur des bisherigen als unzureichend kritisierten Konzepts der Steuerung von Windenergieanlagen verstanden werden

## *Verhältnis Raumordnungsplanung und Bauleitplanung*

### **Problem - Fall in der Praxis:**

Standortfestlegungen im Raumordnungsplan (Regionalplan) stimmen nicht mit den Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen überein. Dies löst Fragen aus nach

- der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)
- dem Verhältnis zwischen Raumordnungsplan und Flächennutzungsplan bei Anwendung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

### **Empfehlung:**

- Frühzeitige Abstimmung des der Raumordnungsplanung (dem Regionalplan) zu Grunde liegenden Repowering-Konzeptes mit den Gemeinden
- Der Flächennutzungsplan sollte zeitgleich mit dem Wirksamwerden des Raumordnungsplans (Regionalplans) angepasst (geändert / ergänzt) werden

***Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!***

**Prof. Dr. Wilhelm Söfker,  
Ministerialdirigent a. D.**